

A m t s - B l a t t .



N^o. 103.

Dinstag den 27. August

1839.

Gubernial - Verlautbarungen.

Z. 1234. (3)

Nr. 19303.

Laut herabgelangten hohen Hofkanzlei-
Decretes vom 23. Juli d. J., Z. 23525, ist dem
John Andreas von Seiner k. k. Majestät ein
fünfzehnjähriges Privilegium zur Dampfschiff-
fabri auf dem Gmundner-See, vom 11. Mai
1839 an gerechnet, allergnädigst verliehen
worden. — Dieses wird hiemit zur allgemei-
nen Kenntniß gebracht. — Laibach am 16. Au-
gust 1839.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau und
Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Sub. Rath.

Z. 1210. (3)

ad Nr. 19558.

U e b e r l a s s u n g

der Arbeitskräfte der in dem k. k. m. s. Provin-
zial-Strafhause und in der Spielberger Strafs-
anstalt zu Brünn befindlichen Sträflinge in
Privatunternehmung. — Vom k. k. m. s. Gu-
bernium wird zur allg. meinen Kenntniß ge-
bracht: daß am 10. September 1839 um die
9. Vormittagsstunde eine Commission im Gu-
bernialrathssaale abgehalten werden wird, um
die Arbeitskräfte der im k. k. Prov. Strafhaus
und in der Spielberger Strafanstalt befindli-
chen Sträflinge unter nachstehenden Beding-
nissen in Privatunternehmung zu überlassen.
— §. 1. Werden dem Pächter alle disponiblen
Arbeitskräfte sowohl der männlichen als auch
der weiblichen Sträflinge, insofern dieselben
nicht von der Hausverwaltung zu den verschie-
denen Hausverrichtungen, dann zu den öffent-
lichen Arbeiten und endlich zur Aufrechterhaltung
der für den Hausbedarf bestehenden Schneider-,
Schuster, Binder- und Tischlerwerkstätten be-
nöthiget werden, oder durch Krankheit verhin-
dert werden, zur Benützung überlassen. Da
die Zahl der Sträflinge von verschiedenen Ver-

hältnissen abhängt, so muß sich der Pächter
mit der Anzahl derselben, sie mag größer oder
kleiner seyn, zufrieden stellen, sofort den für
einen Sträfling pactirten täglichen Arbeitslohn
für so viele Individuen leisten, als ihm von
der Strafhau. Direction täglich zur Arbeits-
beschäftigung zugewiesen wurden. — §. 2.
Die Verpachtung der im vorigen §. erwähnten
Arbeitskräfte geschieht im Licitationswege für
jede der beiden Strafanstalten abgetrennt,
und es wird die Benützung derselben dem-
jenigen Unternehmung überlassen, welcher für
die tägliche Verwendung eines Sträflings zu
seinem Nutzen den höchsten Arbeitslohn anbie-
then, und sich nebstbei über sein bürgerliches
Wohlvorhalten und das zur Beschäftigung so
vieler Sträflinge nöthige Vermögen durch legi-
male Zeugnisse der Ortsobrigkeiten auswei-
sen wird. — Zur Erleichterung der Concur-
renz werden auch schriftliche Anbothe von Un-
ternehmungslustigen angenommen; derlei Anbo-
the müssen mit dem Badium belegt seyn, den
bestimmten Preisbetrag und zwar nicht nur in
Ziffern, sondern auch in Buchstaben ausge-
drückt enthalten, und bis zur Stunde der be-
ginnenden Versteigerung dem m. s. Landesgu-
bernium überreicht werden. — Diese Offerte,
welche jedoch keine Klausel, die mit den Be-
stimmungen dieser Licitationsbedingungen nicht
im Einklange wären, sondern vielmehr die Ver-
sicherung enthalten müssen, daß der Offerent
dieselben genau befolgen wolle, werden ver-
steigert der Licitations-Commission zugestellt. —
Alle die schriftlichen Anbothe werden von der
Licitations-Commission nach vollendeter münd-
licher Versteigerung, d. i. nachdem die Licitan-
ten erklärten, daß sie sich zu einem weiteren An-
both nicht herbeilassen wollen, in Gegenwart
der Unternehmungslustigen eröffnet und kund-
gemacht. — Als Ersieger der Pachtung wird
sodann derjenige angesehen werden, der ent-
weder bei der mündlichen Versteigerung oder
nach dem schriftlichen Anbothe den Meistbithens-

de blieb. — Endlich wird, wenn das mündliche und schriftliche Anerbieten gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zweien oder mehreren gleichen schriftlichen hingegen, jenem unter ihnen der Vorzug gegeben werden, für welches eine allogleich von dem Commissions-Vorsitzenden vorzunehmende Verlosung entscheidet. — §. 3. Die Arbeitszimmer und sonstigen Localitäten, die dem Pächter der Sträf- lingsarbeitskräfte im Prov. Straffhause und auf dem Spielberge zur Beschäftigung der Sträflinge zugewiesen werden, sind in den beigeflossenen Verzeichnissen A et B enthalten. Dieselben werden dem Pächter zur Benützung nach seinen eigenen Arbeitszwecken mit dem Besitze inventarisch eingeräumt, daß durch diese Verwendung die bestehende Hausordnung nicht beirrt werden darf, dann daß jede Umgestaltung daselbst nur mit Genehmigung der Landesstelle auf eigene Kosten des Pächters Statt finden kann, in welchem Falle die umgestalteten Localitäten nach erloschener Contractszeit, auf Verlangen der Landesstelle ebenfalls auf dessen Kosten in den vorigen Stand wieder herzustellen sind. — §. 4. Außer dem sub §. 2. angedeuteten Arbeitslohn pr. Kopf der gemietheten Sträflinge hat der Pächter für die Beschäftigungslocalitäten keinen abgeforderten Pachtzins zu bezahlen, der Pachtzins für die Sträflinge aber ist in Monatsraten, u. z. nach Ablauf eines jeden Monats an die Hausdirection gegen Empfangsbekundigung zu berichtigen. — §. 5. Die Beheizung der Arbeitslocalitäten, so wie die äußere Beleuchtung der Gänge und Stiegen wird von der Hausverwaltung besorgt werden, und der Pächter hat nur die innere Beleuchtung der Arbeitszimmer zu bestreiten. — §. 6. Die Dauer der Verpachtung wird auf drei nach einander folgende Jahre festgesetzt, welche jedoch bei annehmbaren Bedingungen mit gegenseitigem Einverständnis beider contrahirenden Theile auch auf einen längeren Zeitraum ausgedehnt werden kann. — §. 7. Die Arbeiten, wozu die dem Pächter überlassenen Sträflinge verwendet werden dürfen, haben auf dem Spielberge im Spinnen und Weben der Leinen-, Baum-, Schaf- und Harraswolle zu bestehen. — Auf eine gleiche Art dürfen auch die Sträflinge im Prov. Straffhause beschäftigt werden, nur wird hier ausdrücklich die Tuch- und Kotszenerzeugung sammt den derselben zum Grunde liegenden Arbeiten des Zupfens und Reampelns der Schafwolle aus Sanitätsrücksichten ausgeschlossen. — §. 8. Die Arbeitszeit besteht vom 1. April bis Ende September in beiden

Strafanstalten in täglich 9, vom 1. October bis Ende März im Prov. Straffhause in täglich 8, auf dem Spielberge in täglich 6 Stunden, während welchen die Sträflinge ununterbrochen mit den ihren Leibeskraften angemessenen Arbeiten dergestalt zu beschäftigen sind, daß, im Falle der Unternehmer wider Erwarten eine Unterbrechung in der Arbeit eintreten sollte, dieselbe auf seine Gefahr und Kosten von Seite der Hausverwaltung behoben werden wird, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß, um die Sträflinge gehörig zur Arbeit zu verhalten, bloß die bisherigen Zwangsmaßregeln in Anwendung kommen dürfen. — Außer der besagten Zeit, dann der Sonne, Feier- und Bußtage, dann an jenen Tagen, wo die Reinigung der Arbeitszimmer notwendig wird, so wie außer dem Straffhause darf der Pächter die Sträflinge niemals zu irgend einer Arbeit in Anspruch nehmen. — §. 9. Für die sichere Aufbewahrung des von dem Unternehmer herbeizuschaffenden Materials und der daraus erzeugten Waaren in den bisherigen Depots hat derselbe allein zu sorgen, und der Straffhausfond haftet für die Sicherheit der diebställigen Verwahrung eben so wenig, als für was immer für ein ungünstiges Ereigniß, wodurch das Material beschädiget, oder auch gänzlich zu Grunde gerichtet werden sollte. Auch hat der Pächter für den Fall, wenn entweder durch ihn selbst, oder durch seiner Leute Verschulden eine Feuersbrunst in der Anstalt ausbrechen oder sonst ein Schaden verursacht werden sollte, für den diebställigen Schaden dem verpachtenden Straffhausfonde mit seinem gesamnten Vermögen zu haften. — §. 10. Die in den Verzeichnissen C et D specificirten inventarischen Effecten und Arbeitsgeräthe werden dem Pächter unternehmer, wenn er bei seinen Arbeitsanstalten im Gebäude des Straffhauses selbst davon Gebrauch machen will, gegen seinerseitige Zurückgabe nach Ausgang der Pachtperiode in demselben genau zu beschreibenden Zustande, in welchem ihm solche von der hierzu ernannten Uebergabecommission übergeben wurden, und in demselben Geldwerthe, welcher von besagter Commission im Einverständnis mit dem Pächter ausgemittelt worden ist, mittelst eines ordentlichen, in zweifachen Exemplarien auszufertigenden beiderseitig unterzeichneten Inventariolausweises, wovon beiden contrahirenden Theilen ein Exemplar einzuhändigen ist, zur zeitweiligen Benützung überlassen. Neue Maschinen oder Werkzeuge, die der Pächter zum Betrieb der Manufacturanstalt benöthigt, hat derselbe auf

seine Kosten beizuschaffen, ingleichen hat er auch die Reparaturen an den ihm zur Benützung überlassenen Utensilien aus Eigenem zu bestreiten, ohne je auf einen Ersatz oder Entschädigung rechnen zu dürfen. — §. 11. Damit die ununterbrochene Beschäftigung aller disponiblen Sträflinge desto sicherer erreicht werde, wird der Pächter verpflichtet, den Arbeitslohn für die ganze Zahl der von der Straßhausdirection zu seiner täglichen Disposition gestellten Sträflinge zu bezahlen, und einen einmonatlichen Vorrath von den erforderlichen Materialien jeder Gattung zu unterhalten, welcher Vorrath von Seite der Hausverwaltung in dem Falle, wenn der Pächter mit der Beschäftigung eines Theiles oder wohl gar aller Sträflinge zurückbleiben sollte, ohneweiters zur Begegnung jeder dießfälligen Hinderung auf Gefahr und Rechnung des Pächters ohne irgend einen Ersatzanspruch zu verwenden seyn wird. — §. 12. Für die Quantität und Qualität des durch die Sträflinge zu erzeugenden Materials haftet weder die Hausverwaltung noch der Straßhausfond; doch wird dem Pächter die Versicherung gegeben, daß, wenn ein Sträfling in den festgesetzten Arbeitsstunden nicht mit dem gehörigen Fleiße arbeiten, oder sich den Arbeitsordnungen des Pächters und seiner Werkführer nicht fügen, oder aber aus Nachlässigkeit oder wohl gar aus Bosheit dem Pächter an dem Arbeitsmaterialie oder Fabrikate einen Schaden zufügen, oder endlich sich unanständig gegen den Pächter und seinen Werkführer benehmen sollte, demselben die in diesem Falle anzuführende Assistenz der Hausverwaltung und selbst auch der Schutz der Landesstelle nach Maßgabe der bestehenden Hausordnung und der Gesetze niemals verweigert werden wird. Wogegen aber auch dem Pächter und seinen Leuten ein anständiges, der Hausordnung angemessenes Betragen gegen die Beamten und Sträflinge zur Pflicht gemacht wird. — §. 13. Damit aber die möglichste Aufsicht und Anhaltung der Sträflinge zur schuldigen Arbeit um so sicherer erreicht, und alle ordnungswidrigen Handlungen und Nachtheile für die Fabricationen möglichst abgewendet werden, wird in jedem Arbeitszimmer ein Gefangenwärter zu der dießfalls notwendigen Bewachung aufgestellt, und jeder Uebertreter der verdienten Strafe unterzogen werden; auch wird jeder Sträfling zur Befreiung einer allenfälligen Entfremdung bei dem Austritte aus dem Arbeitszimmer visitirt, und der Gefangenwärter für jeden derlei Schaden,

der dem Pächter durch eine nachlässige Visitation zugehen sollte, von der Straßhausdirection streng geahndet werden. — §. 14. Dem Uebernehmer bleibt es freigestellt, Werkführer nach seinem Ermessen anzustellen, und auf seine Kosten zu erhalten, doch müssen diese, bevor sie den Zutritt in die Manufakturanstalt des Straßhauses erhalten, der Landesstelle nachhaft gemacht, und deren Ausnahme als Werkführer ausdrücklich von derselben genehmigt werden. Da sowohl der Unternehmer als dessen auf solche Art angestellter Werkführer ganz in die Befugnisse und Obliegenheiten der dormal in dieser Anstalt angestellten Beamten und ihres Werkführers eintreten, so wird zugestanden, daß sowohl der Unternehmer als dessen Werkführer auch gleiche Befugnisse, jedoch unter denselben Beschränkungen haben sollen, nämlich: a) daß dieselben feierlichst geloben müssen, sich genau an die gesetzlichen Vorschriften und an die Hausordnung und Disciplin zu halten, daher ihnen auch ein Auszug aus der Instruction für den Factor, so wie sie seine Ordnung und Disciplin betrifft, zur genauesten Darnachachtung übergeben werden wird; b) daß im Entdeckungsfalle einer Uebertretung jener Instruction und Anordnungen, der Landesstelle nach vorläufiger Untersuchung überlassen bleibe, den schuldigen Werkführer auf der Stelle auf Gefahr und Kosten des Unternehmers aus der Anstalt zu entfernen, und auch dem Unternehmer selbst, wenn er sich einer solchen Uebertretung schuldig machen sollte, den persönlichen Zutritt in diese Anstalt verweigern, ohne daß er jedoch von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen entbunden, sondern ihm bloß überlassen wird, ein anderes geeignetes und von der k. k. Landesstelle zu genehmigendes Individuum zur Leitung seines dießfälligen Unternehmens in dem Innern der Anstalt in seinem Namen und auf seine Kosten aufzustellen, so daß die hieraus entspringenden nachtheiligen Folgen ihm allein zur Last fallen würden. — §. 15. Um die Sträflinge zum Fleiße und zu einer guten und schnellen Arbeit aufzumuntern, bleibt es dem Pächter unbenommen, den ausgezeichneten Arbeitern eine besondere Belohnung im Gelde zu ertheilen, welche jedoch niemals auf die Hand der Sträflinge, sondern in ihrem Beiseyn an die Hausdirection zu verabreichen ist, wovon, wie dieß bisher mit dem Ueberverdienste mittelst eines eigenen, in den Händen des Sträflings befindlichen Einschreibbüchels gehalten worden ist, die Halbscheide dieser Be-

lohnung auf Verlangen des Sträflings zu einer erlaubten Ergellichkeit noch während der Strafzeit verabreicht, die andere Hälfte aber bis zum Austritt des Sträflings als dessen Eigenthum verwahrt werden wird. — S. 16. Vor dem Beginne der Licitation hat jeder Pachtlustige und Offerent ein Vadium von 200 fl. E. M. zu erlegen, welches jedoch demselben, insofern er nicht Ersteher geblieben ist, gleich nach dem Licitationsabschlusse gegen Empfangsbestätigung von der Licitationscommission zurückgestellt, dem Ersteher aber auf Abschlag der zu leistenden Caution vorbehalten werden wird. — S. 17. Zur Caution wird der Betrag von 1000 fl. E. M. bestimmt, der entweder im Baren, oder mit der Widmungsurkunde belegten und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren, welche nach dem böhmischen Course des Tages der Licitation berechnet angenommen werden, oder mittelst fideiussorischen, von dem Fiscalamte als hinlänglich anerkannten Versicherungsurkunden zu erlegen seyn, und der nebst dem anderweitigen Vermögen des Pächters zur Sicherstellung des Straffausfundes zu dienen haben wird. — S. 18. Die Pachtunternehmung ist nach drei Monaten vom Tage der Fertigung des Contractes anzutreten. — S. 19. Vor Ablauf der bedungenen dreijährigen Contractdauer kann kein Theil von diesem Contracte einseitig zurücktreten. — Sollte jedoch der eine oder der andere Theil beabsichtigen, daß mit Ablauf des dritten Contractjahres der Contract außer Wirksamkeit trete, so müßte von der einen oder der andern Seite gleich nach Verlauf des zweiten Contractjahres die schriftliche Aufkündigung gemacht werden. Falls jedoch diese Aufkündigung unterbleiben sollte, so wird hiermit ausdrücklich bedungen: daß dieser Contract unter den hier festgesetzten Bedingungen so lange fortzudauern habe, bis von dem einen oder dem andern Theile die schriftliche Aufkündigung ein Jahr vorher erfolgt. Für den nicht zu erwartenden Fall jedoch, daß der Unternehmer diesem Contracte nicht in allen seinen Puncten nachkommen sollte, soll das k. k. Subernium berechtigt seyn, den Unternehmer zur genauesten Erfüllung desselben zu verhalten, und alle Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen; für den gleichfalls nicht zu erwartenden Fall aber, wenn die Erfüllung des Contractes von Seite des Unternehmers durchaus nicht zu erwarten wäre, denselben als ganz aufgelöst anzusehen, und wegen der so unersäßlichen ununterbrochenen Beschäftigung der

in dieser Anstalt Angehaltenen die weiteren beliebigen Verfügungen für die bedungene Contractszeit auf Gefahr und Rechnung des Pächters selbst zu treffen, wogegen auch dem Unternehmer der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus diesem Contracte stellen zu können glaubt, offen steht. — S. 20. Dieser Licitationsact ist für den Pächter vom Tage der abgehaltenen Licitation und rückfichtlich der von ihm geschenehen Fertigung des Licitationsprotocolls, für den Straffausfund aber erst vom Tage der Genehmigung der k. k. Landesstelle bindend. Endlich S. 21 wird nach erfolgter hierortiger Genehmigung dieses Licitationsactes auf Kosten des Pächters ein förmlicher rechtskräftiger Contract darüber ausgefertigt werden. Sollte aber der Ersteher die Ausfertigung eines Vertrages verweigern, so vertritt das von ihm gefertigte Licitationsprotocoll die Stelle des schriftlichen Vertrages, und der Staatsverwaltung bleibt es vorbehalten, den Ersteher entweder zur Erfüllung der in dem Licitationsprotocolle enthaltenen Vertragsbedingungen zu verhalten, oder aber eine neuerliche Licitation auf dessen Gefahr und Kosten vorzunehmen, und den durch eine allensällige Differenz des Arbeitslohnes nothwendig werdenden Ersatz aus dem von ihm erlegten Vadium oder seinem übrigen Vermögen einzuholen. — Vom k. k. m. f. Landesgubernium, Brünn den 15. Juli 1839.

Paul Edler v. Montag,
k. k. m. f. Subernial-Secretär.

A.

Die Localitäten, welche für die Arbeitsanstalt im k. k. m. f. Provinzial-Straffhause verwendet werden, sind nachstehende:

Das männliche Spinnzimmer						
Nr. 1	ist lang	9	Alft.	4	Schuh	— Zoll,
	breit	4	"	—	"	"
	hoch	2	"	—	"	7 "
" 2	lang	5	"	4	"	4 "
	breit	3	"	3	"	9 "
	hoch	2	"	—	"	8 "
" 3	lang	5	"	4	"	6 "
	breit	3	"	3	"	10 "
	hoch	2	"	—	"	8 "
" 4	lang	5	"	5	"	— "
	breit	3	"	3	"	10 "
	hoch	2	"	—	"	7 "
Das Weberei-Zimmer						
Nr. 1	ist lang	18	Alft.	4	Schuh	10 Zoll,
	breit	3	"	5	"	10 "
	hoch	2	"	—	"	2 "

Das männliche Krahezimmer

Nr. 1	ist lang	4 Klft.	3 Schuh	8 Zoll,
	breit	3 "	— "	3 "
	hoch	1 "	5 "	8 "
Nr. 2	ist lang	4 Klft.	3 Schuh	8 Zoll,
	breit	3 "	— "	3 "
	hoch	1 "	5 "	8 "

Das Berg-Depot

ist lang	6 Klft.	5 Schuh	— Zoll
breit	3 "	4 "	— "
hoch	2 "	— "	8 "

Das weibliche Spinnzimmer

ist lang	6 Klft.	4 Schuh	2 Zoll
breit	4 "	3 "	3 "
hoch	1 "	4 "	6 "

Das weibliche Krahezimmer

ist lang	4 Klft.	4 Schuh	3 Zoll
breit	3 "	5 "	— "
hoch	1 "	4 "	— "

Das Leinwand-Depot

ist lang	4 Klft.,	3 Schuh	6 Zoll
breit	2 "	4 "	8 "
hoch	1 "	4 "	6 "

B. A u s w e i s
über die in der k. k. Spielberger Strafanstalt vorhandenen Arbeitslocalitäten.

Anzahl der Localitäten	Benennung derselben
	Zu ebener Erde.
	1. Abtheilung.
1	Manipulationszimmer
12	Arbeitszimmer
	2. Abtheilung.
6	Arbeitszimmer
1	Sehr großes
1	Mittleres
	} Depot

C. V e r z e i c h n i s s
der bei dem k. k. m. f. Prov. Strafhause befindlichen verschiedenen Effecten und Werkzeuge.
36 Webstühle, 126 Zeuge, 192 Blätter, 41 Sperreisen, 74 Riemen, 48 Schützen, 18 Paar Bürsten, 2 Rechkämme, 2 1/2 Schock Schienen, 16 Spulradeln, 16 Winden, 1 Schweifrahm, 16 Schämeln, 3 gelbgestrichene hölzerne Truhen zum Sperren, 6 Stück Schaf-

feln von Eichenholz mit 2 eisernen Reifen zur Schlicht, 1 Stück Garnwage zum Sortiren, 125 Paar Krazeln, 10 Stück Hecheln, 222 Spinnradeln, 211 Stück Spinnrocken, 218 Weifen, 145 Lehnstühle, 3 gelbgestrichene Truhen sammt Schlössern und Schlüsseln, 30 Bänke von Eichenholz, 1 Wolfmaschine, 2 Stück Kästen von weichem Holze zum Sperren, 3 Stück kleine Wagen, jede mit einem einpfündigen Gewichte von Messing, 7 Astrallampen, 26 eiserne Leuchter sammt Lichtscheeren, und 10 Stück kleine blechene Lampen zur Beleuchtung der Webstühle.

D. I n v e n t a r i u m
über die, bei den verschiedenen Arbeitszweigen in der Spielberger k. k. Arbeitsanstalt vorhandenen Geräthschaften.

Für die Tuchmacherei.

Tuchweberstühle	4 Stück
Kettengeschwüre auf 2000, 1600, 1150, 1100, doppeltes auf 1100 Fäden	9 "
Kofigenschwüre auf 900 Fäden	1 "
Schützen	7 "
Wolf zum Wollzupfen	1 "
W. Alkrampeln	43 Paar
Streichen zum Lockenmachen	60 "
Rößeln zum Wollkrampeln	16 Stück
Spinnräder große zur Tuchwolle	54 "
Spinnräder kleine zur Kofigenwolle	12 "
Haspeln	4 "
Spuhläder sammt Spindeln	5 "
Spuhlen große	110 "
detto kleine	140 "
Schweifkrome sammt Schweifstock	1 "
Dehlnes	1 "
Hurten zum Wolltrocknen sammt Böcke	2 "
Hierzu gehörige Netze	4 "
Schaffscheeren	10 "
Bürsten große zum Pelzen der Streicher	2 "
Rappeisen	6 "
Sichschämeln zu den Spuhlädern, Kofigenrädern und Hasplern	28 "
Wollkörbe große	6 "
Flockenschämeln	27 "
Schaffeln zum Leimen	1 "
detto zum Eintrag-Einweichen	1 "
Wanne Beimerige mit eisernen Reifen	1 "
Wasserbotting 10eimerige, mit eisernen Reifen	1 "
Wollsäcke	27 "
Kessel kupferner, zum Färben auf 120 Maß, an Gewicht von 44 Pfund	1 "
Kessel kupferner, auf 40 Maß, an Gewicht 28 Pfund	1 "

Kessel kupferner, zum Leimkochen pr. 14 Pfund	1 Stück
Dreifuß eiserner hierzu	1 "
Tische zum Wollsortiren	3 "
detto zum Rappen	1 "
detto kleine	3 "
Kästen große zur Aufbewahrung der Wollgespinnte	2 "
Bock zum Kettenaufhängen	1 "
Stallwage sammt 13 St. Gewichtern, welche in $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 1, 2, 3, 4, 5, 10, 25, 50 und 3 Stück à 100 Pfund bestehen	1 "
Messingenes Einsatzgewicht	1 "
Eisernes Gewicht à 1 Pfund	1 "
dto. dto. à 2 dto.	1 "
Eiserne Rein	1 "
Blechene Deckflasche auf 8 Pfd. sammt Trichter	1 "
Blechene Lavoir	1 "
Große Spindeln, eiserne	42 "
Kleine dto. hölzerne	7 "
Lehnstühle	18 "
Hammer, kleine	2 "
Beißzange	1 "
Spitzanzl	1 "
Feilen	1 "
Werkstein	1 "
Schraubenzwinger	1 "
Schraubenzieher	1 "
Ahlen	6 "
Französische Schraubenschlüssel	1 "
Bei der Bergspinnerei:	
Bergspinnräder	119 "
Rockenstöcke	96 "
Leberböcke	102 "
Weifen	116 "
Werkspindeln, eiserne	42 Paar
Stellage zur Hinterlegung der Gespinnte	6 Stück
Bänke, lange	12 "
Lehnstühle	8 "
Messingene kleine Schnellwage	1 "
detto Einsatzgewicht à 1 Pf.	1 "
Schnellwage mit 28 Pfund	1 "
Tische, große	2 "
Lampen, argantische	2 "
Stricknadeln	20 Paar
Zruhen, große, mit Schloßern	2 Stück
Wolkräder	6 "
Staffelstiege	1 "
Krazeln	28 Paar
Neckeln	4 Stück
Böhrer	2 "
Ränge	1 "
Feilen	2 "

Kreisämtliche Verlautbarungen.
Z. 1238. (2) Nr. 10069.
K u n d m a c h u n g.
 Wegen Veranschaffung der für das Laibacher Diözesan-Priesterhaus pro 18^{39/40} benötigten nachbenannten Materialgegenstände wird in Folge hohen Subern. Decrets vom 27. v. M., Z. 17220, am 30. l. M., Vormittags um 10 Uhr bei diesem Kreisamte eine Minuendos-licitation abgehalten werden, wozu die Liefes-rungslustigen hiermit eingeladen werden. — Die beizuschaffenden Materialgegenstände sind: 266 Ellen $\frac{3}{4}$ breites, kastorischwarzes unges-nehtes Tuch auf Talare. 169 $\frac{1}{3}$ Ellen $\frac{3}{4}$ breites, ungeneshtes Tuch, feinerer Gattung, auf Mäntel, Westen und Beinkleider. 70 El-len granatfarbenen Perkan zum Mantelfutter. 266 Ellen gefärbten Kanafas zum Talarfutter. 450 Ellen, 1 Elle breite, feine Leinwand für Hemden. 240 Ellen, 1 Elle breite, gröbere Leinwand für Gattien. 142 Paar schwarze, gewirkte, feine baumwollene Strümpfe. 152 Paar kalblederne Schuhe mit Bändern und Pfundsohlen. 38 Stück Halbkastorhüte. 16 Stück Colare mit Mäntelchen. 38 Stück Mantelslingen. 18 Stück Cingula. 80 Stück, 1 Elle breite Hausleinwand für Bett-tücher. 30 Stück, $\frac{5}{8}$ Ellen breite Hauslein-wand für Handtücher. 35 Stück, $\frac{7}{8}$ Ellen breiten Tischzeug besserer Gattung. 960 Pfund gegessene Unschlittkerzen, 8 Stück pr. Pfund. 100 Pfund Unschlittkerzen, zu 10 Stück auf 1 Pfund. 74 Pfund Leinöl. 8 $\frac{1}{10}$ Rißfeines Schreibpapier. 19 $\frac{1}{4}$ Riß ordinäres Schreib-papier. 80 Buschen Federkiel. 160 Stück Bleistiften. 20 Maß Zinte. — K. K. Kreis-amt. Laibach am 20. August 1839.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 1219. (3) Nr. 6118.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird der abwesenden Elisabeth Prepeluch oder ihren allfälligen Erben unbekanntem Auf-entholts mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Mar-cus Levatitsch, Eigenthümer des Hauses Nr. 12 in der Gradiska-Vorstadt hier, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der Forder-ung pr. 300 fl., aus dem Schuldscheine ddo. 11. September 1798 pr. 300 fl. und aus dem Vergleich vom 10. Juli 1804 pr. 300 fl. sammt Zinsen pr. 15 fl. und Kosten pr. 2 fl. 30 fr. eingebracht, worüber die Tagsetzung zur Verhandlung auf den 11. November l. J. Vora-mittags um 9 Uhr anberaumt worden ist. — Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem

Gerichte unbekannt und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr u. Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Baumgarten als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwähler zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach den 6 August 1839.

3. 1222. (3) Nr. 6119.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Andreas Obresa und seinen allfälligen Erben unbekanntem Aufenthaltes mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Martin Levatitsch, Eigenthümer des Hauses Nr. 12 in der Graditscha, Vorstadt hier, die Klage auf Verjährungs- und Erlöschenerklärung der auf dem gedachten Hause intabulirten, aus dem Kaufcontracte ddo. 26. Juni 1808 herrührenden Kaufschillingforderung pr. 200 fl. angebracht, worüber die Tagssagung zur Verhandlung auf den 11. November 1839 Vormittags um 9 Uhr anberaumt wurde. — Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Baumgarten als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Die Beklagten werden also dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwähler zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach den 6. August 1839.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1249. (2) Nr. 4806.

K u n d m a c h u n g.

Vermög der Stiftungsurkunde der seligen Frau Helena Wosentin ddo. 1. Decembris 1835, hat der Magistrat dormal die erste Hälfte der 5% Interessen des Stiftungs-Capitals pr. 2000 fl. an alterns- und verwandtschaftlose Kinder, welche das 15. Lebensalter noch nicht erreicht haben, in der Pfarr Maria Verkündigung für dieses Jahr zu vertheilen. — Es wird daher Jedermann, der von solchen Kindern Kenntniß hat, aufgefordert, die dießfällige Anmeldung schriftlich oder mündlich bei dem Magistrate bis 15. September l. J. anzubringen. — Zur Vermeidung jedes Mißverständes wird erörtert, daß diese Stiftung nur für den Bereich der Pfarr Maria Verkündigung im Stadt-Pomerio, folglich nicht für die außer demselben eingepfarrten Orte bestimmt ist; daß hingegen die Geburt oder der dormalige Aufenthalt der Hülfslosen im erwähnten Bereiche der gedachten Pfarr zum Gunste der Stiftung berechtige. — Stadtmagistrat Laibach am 17. August 1839.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1232. (2) Nr. 2848.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird hiemit bekannt gemacht, daß alle Jene, die auf den Nachlaß des am 9. April 1839 zu Untersischka Nr. 33 verstorbenen Inwohner und Krämer Matthäus Teralle, einen Anspruch aus was immer für einem Rechtsgrunde zu stellen vermeynen, solchen bei der dießfalls auf den 7. September l. J. Vormittags 9 Uhr hieramts anberaumten Anmeldungs- und Abhandlungstagssagung so gewiß anzumelden haben, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. C. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 20. Juli 1839.

3. 1233. (2) Nr. 3151.

E d i c t.

Alle Jene, die auf den Nachlaß des am 16. Juni 1839 zu Laibach verstorbenen Casper Schibert, Halbhubler von Untergamling Nr. 16, einen Anspruch aus was immer für einem Rechtsgrunde zu machen gedenken, haben selben bei der dießfalls auf den 18. September l. J. Vormittags 9 Uhr hieramts anberaumten Anmeldungs- und Abhandlungstagssagung so gewiß anzumelden und geltend darzutun, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. C. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

R. R. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am 12. August 1839.

Z. 1236. (2)

Nr. 992.

D i e n s t - E r l e d i g u n g.

In der Hauptgemeinde St. Ruprecht des Bezirkes Neudegg ist eine Gemeinddienersstelle mit einer jährlichen Gratification von 40 Gulden C. M. aus der Bezirkscaffa erledigt. Die Bewerber um diesen Dienstposten haben mit legaler Ausweisung über ihren untadelhaften Lebenswandel und ihre bisherige Beschäftigung persönlich an die Bezirksobrigkeit Neudegg fogleich, oder längstens bis zum 15. September d. J. sich zu verwenden, und der dafür tauglich anerkannte kann noch früher, auch schon mit 1. September d. J. diesen Dienst antreten.

Bereinte Bezirksobrigkeit Neudegg den 19. August 1839.

Z. 1239. (2)

Nr. 2179.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Krupp wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey über das Ansuchen des Johann Lukan von Stofendorf, Vollmachtshaber des Herrn Wenzel Hofellner, Handelsmann zu Pinz, in die executive öffentliche Feilbietung der, zur Verlassensmasse des seligen Joseph Windischmann von Großrodine Haus Nr. 17 gehörigen, gerichtlichen auf 780 fl. M. M. geschätzten liegenden Güter, als: zwei Häuser und dazu gehörigen Weingärten, Acker und Garten, wegen aus dem Urtheile vom 15. März 1839, Z. 835, schuldigen 350 fl. W. W., oder cursumäßig 140 fl. 2 $\frac{1}{2}$ kr. sammt 5% Interessen, 11 fl. 18 kr. Klags- und Executionskosten, gemilliget, und sind hiezu drei Feilbietungstagsfahrungen, die erste auf den 30. September, die zweite auf den 31. October und die dritte auf den 30. November d. J. Vormittags 9 bis 12 Uhr in loco der Realitäten zu Großrodine mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsfahrung um den Schätzungswert an Mann gebracht werden, dieselben bei der dritten auch unter demselben hintangehen werden. Wozu die Kauflustigen mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Licitationbedingnisse bei den Feilbietungstagsfahrungen bekannt gemacht werden, und während den Amtsstunden in dieser Amtskanzlei eingesehen werden können.

Bezirksgericht Krupp am 12. August 1839.

Z. 1250. (3)

Nr. 2090.

E d i c t.

Alle Jene, die auf den Nachlaß des am 14. April 1839 zu Wisovit Nr. 60 verstorbenen Kaischler Georg Scrimbsch einen Anspruch aus was immer für einem Rechtsgrunde zu machen gedenken, haben selben bei der dießfalls auf den 3. September l. J. Vormittags 9 Uhr hieramts anberaumten Anmeldung- und Abhandlungstagsfahrung so gewiß anzumelden und geltend darzuthun, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. C. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 11. Juni 1839.

Z. 1226. (3)

ad Nr. 843.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Anton Budau von Senofetsch, wider Andreas Premeu, Vormund der Andreas Stadler'schen Pupillen zu Rusdorf, in die executive Feilbietung der gegnerischen, gerichtlich auf 1443 fl. 15 kr. geschätzten, dem Gute Rusdorf sub Urb. Nr. 38 dienstbaren behauften $\frac{1}{4}$ Hube sammt An- und Zugehör, und dem Garten Urb. Nr. 48 gewilliget, und zu deren Abhaltung im Orte Rusdorf der erste Termin auf den 16. September, der zweite auf den 14. October und der dritte auf den 16. November d. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr mit dem Beisage bestimmt worden, daß Falls dieses Reale weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsfahrung um oder über den Schätzungswert angebracht werden könnte, solches bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde. Wozu die Kauflustigen mit dem Bedeuten vorgeladen werden, daß die Schätzung und Licitationbedingnisse täglich hieramts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Senofetsch am 20. Juli 1839.

Z. 1225. (3)

Nr. 1973.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiermit allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Andreas Couschin von Jurjoviz, in die executive Versteigerung der, dem Joseph Perjatu von Buloviz eigenthümlichen, der löbl. Herrschaft Ortenegg dienstbaren $\frac{1}{4}$ Kaufrechtshube sammt Zugehör, wegen schuldigen 100 fl. c. s. c. gemilliget, und zur Vornahme derselben der Tag auf den 21. September l. J. Vormittags um 10 Uhr im Orte Buloviz mit dem Anbange bestimmt worden, daß wenn obengenannte $\frac{1}{4}$ Hube an diesem Tage um den Schätzungswert pr. 960 fl. 40 kr. oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, sodann dem Executionsführer um selben für Rechnung seiner Forderung eingewortet werden würde.

Das Schätzungsprotocoll und die Licitationbedingnisse können täglich in dieser Amtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Reifnitz den 23. Juli 1839.

Z. 1231. (3)

Nr. 2411.

E d i c t.

Alle Jene, die auf den Verlaß des zu Wisovit Haus Nr. 20, am 3. Juni l. J. verstorbenen Halbhüblers Anton Babnig, einen Anspruch aus was immer für einem Rechtsgrunde zu machen gedenken, haben selben bei der dießfalls auf den 3. September l. J. Vormittags 9 Uhr anberaumten Anmeldung- und Abhandlungstagsfahrung so gewiß anzumelden und geltend darzuthun, widrigens sie sich die nachtheiligen Folgen des §. 814 b. C. B. selbst zuzuschreiben haben würden.

K. K. Bezirksgericht der Umgebungen Laibach am 25. Juni 1839.